



Rödl & Partner

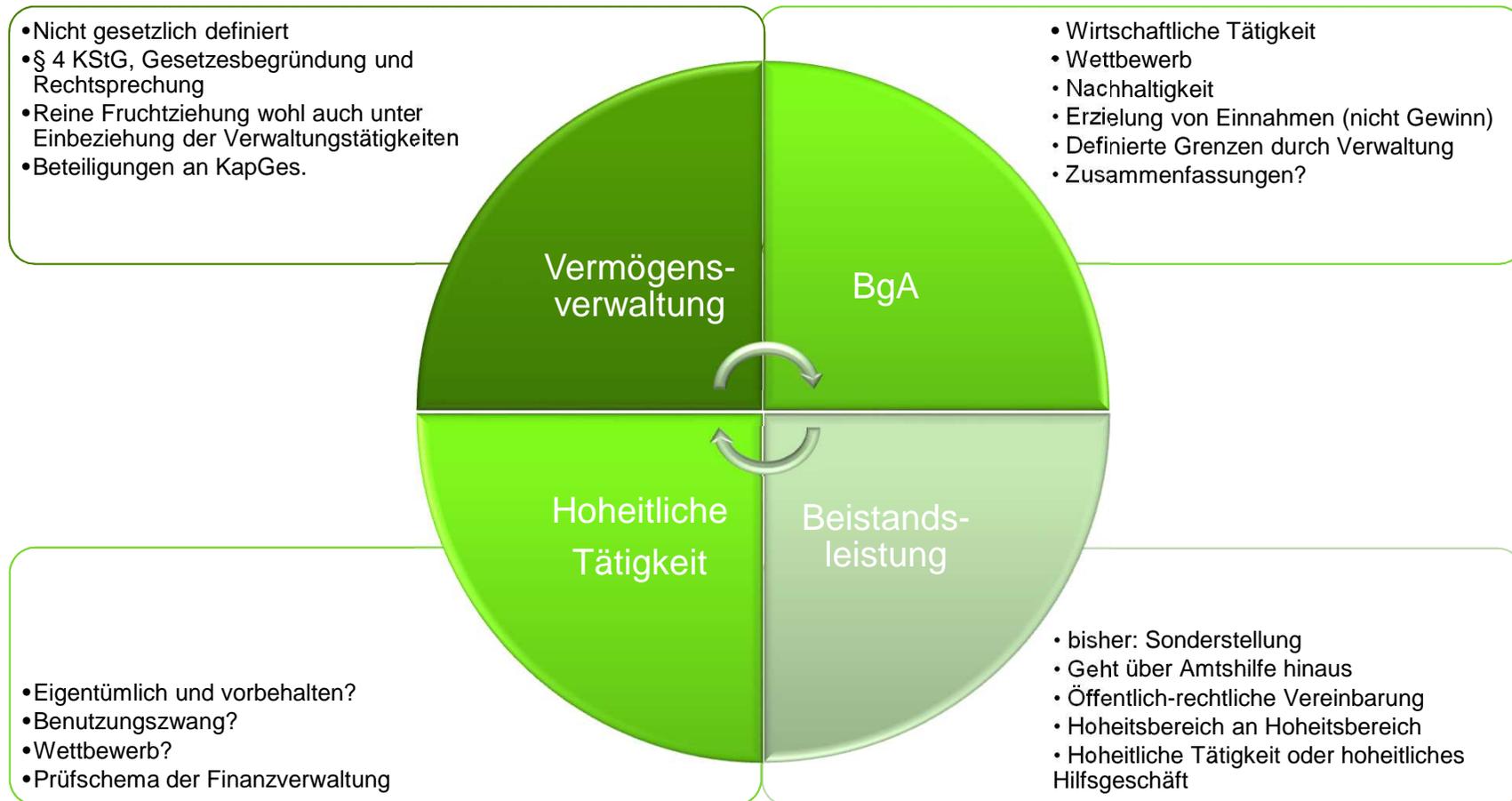


# Gemeinsam erfolgreich

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand  
Hintergründe und Informationen**

StB Maik Gohlke

# 1 § 2b UStG – Hintergründe der Neuregelung Abgrenzungskriterien im Überblick



# 1 § 2b UStG – Hintergründe der Neuregelung

## Die Problemidentifizierung

---

### UStG

§§ 1, 2 Abs. 1 UStG

alle Umsätze, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt, unterliegen der Umsatzsteuer

§ 2 Abs. 3 UStG (alt)

jPöR sind nur im Rahmen ihres BgA Unternehmer

### EU- Recht

Art. 1 MwStSystRL

alle Umsätze unterliegen grundsätzlich der Mehrwertsteuer

Art. 13 MwStSystRL

nur die Umsätze der jPöR sind nicht steuerbar, die ihr im Rahmen öffentlicher Gewalt obliegen

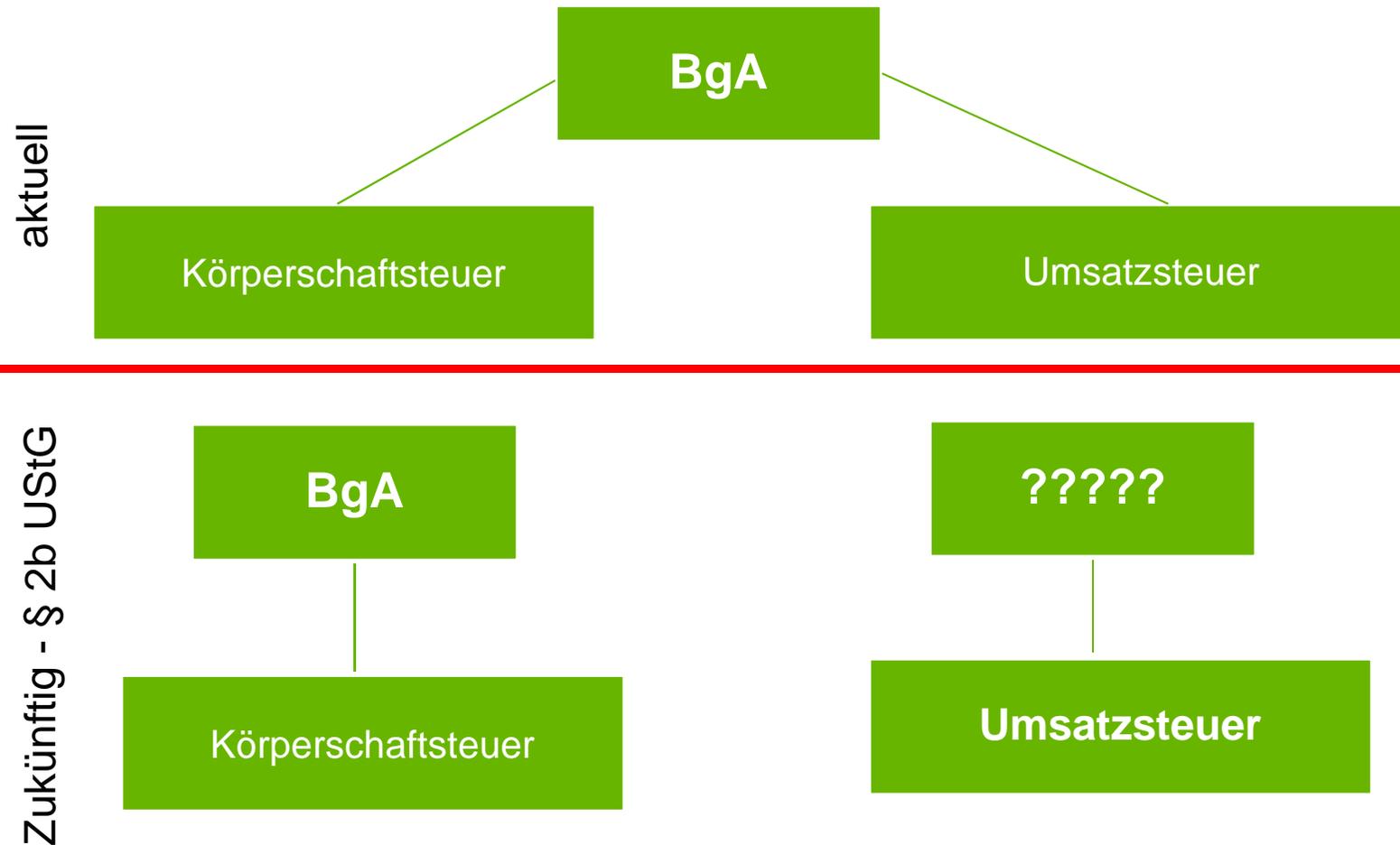
### BFH

BFH vom 10.11.2011

Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer, wenn

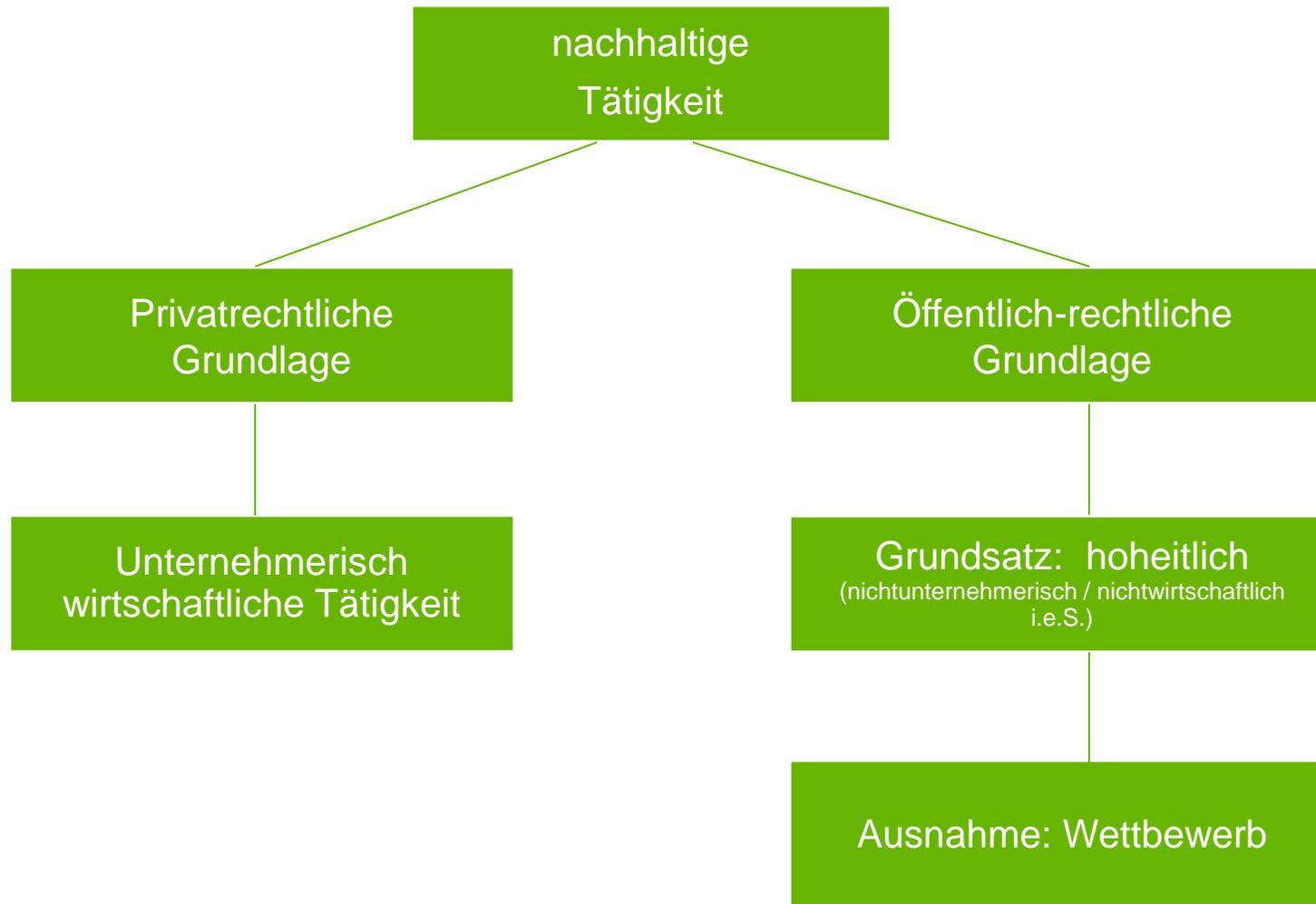
- a) Privatrechtlicher Vertrag oder
- b) Öffentlich-rechtlicher Vertrag und Wettbewerbsverzerrung

# 1 § 2b UStG – Hintergründe der Neuregelung Was ändert sich?



# 1 § 2b UStG – Hintergründe der Neuregelung

## Was ändert sich?



# 1 § 2b UStG – Hintergründe der Neuregelung

<p><b>Körperschaftsteuer</b> Keine Änderungen, d.h. Unterteilung nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hoheitlicher Bereich</li> <li>- Vermögensverwaltung</li> <li>- Land- und Forstwirtschaft sowie</li> <li>- Betrieb gewerblicher Art</li> </ul> <p><i>Definition öffentliche Gewalt:</i> Eigentümlich und Vorbehalten</p> <p><i>Abgrenzung hoheitlich &amp; unternehmerisch:</i> BMF-Schreiben vom 11.12.2009</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortbestand 30.678 EUR- (seit 2015 35.000 EUR-) Grenze sowie Beistandsleistungen</li> </ul>	<p>Zwei separate bzw. autarke Systeme</p> <p>Klarheit durch BMF-Schreiben v. 16.12.2016 ?</p> <p>Weitere Folgen: Umfassende Überarbeitung UStAE, Erlasse, Verfügungen, etc.</p>	<p><b>Umsatzsteuer</b> Ab 1.1.2021 völlig neue Vorgaben, d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue, reine Unterteilung nach privatrechtlicher Grundlage (§2 UStG) bzw. öffentlich-rechtlicher Grundlage (§2b UStG)</li> <li>- Zusätzlich spielt die größere Wettbewerbsverzerrung eine Rolle</li> </ul> <p><i>Definition öffentliche Gewalt:</i> Vorliegen öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen</p> <p><i>Abgrenzung hoheitlich &amp; unternehmerisch:</i> Urteile und Sachverhalte des BMF-Schreibens vom 11.12.2009 müssen separat beurteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Fortbestand KSt-licher Grenzen und Regelungen (Beistandsleistungen)</li> </ul>
---	---	---

## 2 Kriterium Wettbewerb

---

### Beispiel „Öffentlich-rechtliche Verträge“:

**Zur Einordnung als öffentlich-rechtlicher Vertrag kommt es auf den öffentlich-rechtlichen Gegenstand und Zweck des Vertrags an.**

#### Beispiele:

- § 54 VwVfG — Verträge über Verwaltungsleistungen
- § 53 SGB X — Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Verträge
- § 124 BauGB — Erschließungsvertrag
- § 13 Abs.4 BBodschG — Sanierungsvertrag
- § 110 BauGB — Einigung im Enteignungsverfahren
- Vertragliche Verpflichtung zum Erlass eines Verwaltungsakts (z.B. eine Baugenehmigung)

## 2 Kriterium Wettbewerb

---

### Größere Wettbewerbsverzerrungen

Nur marktrelevante Tätigkeiten einer jPöR können im **Wettbewerb** stehen und diesen ggf. verzerren.

Auch **potentieller Wettbewerb** ist schädlich, wenn er real und nicht nur rein hypothetisch ist (EuGH v. 16.9.2008, Rs. C- 288/07, Isle of Wight Council, IStR 2008, 734).

### Beispiele:

Kein Wettbewerb

- ➔ Originär hoheitliches Handeln gegen Gebühr
- ➔ z.B. verbindliche Auskunft gem. § 89 Abs.2 AO
- ➔ Passausstellung nach § 7 PAuswG
- ➔ Bei Annahme- und Benutzungszwang

Wettbewerb

- ➔ Betrieb eines Parkhauses für den öffentlichen Verkehr durch jPöR bei Standplatzzuteilung gegen Gebühr



### 3 Klarstellungen durch das BMF ?

#### *Erhalt der öffentlichen Infrastruktur*

- alle Einrichtungen materieller und institutioneller Art , die für Ausübung öffentlicher Gewalt iSd § 2b Abs. 1 UStG notwendig sind (z.B. technische und digitale Infrastruktur)

#### *Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe*

- Zusammenarbeit mehrerer jPöR mit gemeinsamen Ziel
- Gemeinsame Aufgabenerfüllung liegt vor, wenn Aufgabe auf die leistende jPöR übertragen wird (z.B. von Kommune auf **Zweckverband** – sog. vertikale Kooperation)

**Beispiel:** Gemeinde A übernimmt auf Grundlage einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Gänze die Aufgaben, die bisher vom Bauhof der Gemeinde B wahrgenommen wurden. Der Erhalt der Funktionsfähigkeit aller gemeindlichen Anlagen ist eine beiden Gemeinden obliegende öffentliche Aufgabe. Die Übernahme der Aufgaben des Bauhofs als Ganzes dient deren Wahrnehmung sowie dem **Erhalt der öffentlichen Infrastruktur**.

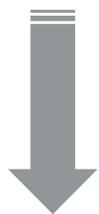
**Abwandlung:** Zusammenarbeit beschränkt sich auf Übernahme einzelner Arbeiten (z.B. Grünpflegearbeiten oder von Neubau und Sanierungsmaßnahmen) wie sie auch von privaten Unternehmern angeboten wird. Leistungen dienen nicht der Aufgabenerfüllung im Ganzen, sondern lediglich einer punktuellen Hilfstätigkeit und stellen daher nicht die Aufgabenwahrnehmung als solche sicher.

### 3 Klarstellungen durch das BMF ?

#### Vorsteuerabzug und Vorsteuerberechtigung (§§ 15, 15a UStG)

##### Beispiel:

- Eine Stadt macht bis zum 31.12.2020 von Option nach § 27 Abs. 22 S. 3 UStG Gebrauch



2017 - 2018  
31.07.2018  
01.08.2018

Stadt lässt sich Gebäude errichten  
Fertigstellung  
Vermietung im Rahmen einer  
nichtunternehmerischen Vermögensverwaltung



- Stadt verzichtet ab 1.1.2021 nach § 9 UStG auf Steuerfreiheit dieser Vermietungsumsätze
- Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen
- ab 1.1.2021 bis Ende des Berichtigungszeitraums am 31.7.2028 ist pro rata temporis eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach Maßgabe des § 15a UStG vorzunehmen

##### aber:

- Widerruft Stadt die Option nach § 27 Abs. 22 S. 3 UStG rückwirkend zum 1.1.2017 und verzichtet unter den weiteren Voraussetzungen des § 9 UStG rückwirkend auf Steuerbefreiung, steht ihr der **Vorsteuerabzug bereits bei Leistungsbezug** zu.



### 3 Klarstellungen durch das BMF ?

#### **Steuergesetzgebung durch Rechtsprechung:**

EuGH-Urteil vom 12.05.2016 „Gemeente Borsele (Schülerbeförderung)“, (Rs. C-520/14)

BFH-Urteil vom 15.12.2016 (V R 55/15) (keine Unternehmereigenschaft bei nicht wirtschaftlicher Leistung)

FG-Münster, Urteil vom 14.02.2017 (Az. 15 K 33/14 U) (Datenverarbeitung im Wettbewerb?)

EuGH-Urteil vom 19.01.2017 (C-344/15, National Rads Authority (NRA)) (theoretischer Wettbewerb?)

## 4 Die Übergangsregelungen nutzen! To Do's

---

- Check Ansätze im Haushaltsplan (Einnahmen und Ausgaben)
- Einnahmeninventur und Würdigung
- Umstellungszeitpunkt eines Kooperationspartners
- Öffnungsklauseln in Verträgen?
- Differenzierung öffentlich-rechtlicher- oder privatrechtlicher Vertrag
- Steuerbefreiungen / Ausnahmen laut Mehrwertsteuersystemrichtlinie
- Investitionsplan prüfen
- Steuercheck zur Risikoermittlung

## 4 Die Übergangsregelungen nutzen! To Do's

---

- Wirksames IKS?
  - Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann. (BMF vom 23.05.2016)
- Anforderung: Aufbau eines Steuer IKS
- Ausrichtung von Lösungen an der sich schnell weiterentwickelnden Rechtsprechung, die z.T. beim Erlass vom 16.12.2016 noch nicht bekannt war.

## 4 Feststellungen und Thesen

---

- über die Frage der Neutralität braucht man sich nur dann Gedanken machen, wenn auf öffentlich rechtlicher Grundlage gehandelt wird
- privatrechtliches Handeln führt zu
  - Steuerbarkeit
  - Unternehmerschaft
- zukünftig wird es darauf ankommen darzulegen, dass
  - man auf öffentlich rechtlicher Grundlage handelt und dass
  - es keinen oder nur geringen Wettbewerb gibt
- juristische Auslegungen kommen in den Vordergrund
- Mehrwerte schaffen (Vertragsdatenbank, Handlungsleitfäden u.a.)
- Prozesse strukturieren
- zusätzliche Aufwendungen aber auch Chancen des Vorsteuerabzuges

## Ihr Ansprechpartner

---



**Maik Gohlke**  
Steuerberater  
Associate Partner  
Rödl & Partner

[maik.gohlke@roedl.de](mailto:maik.gohlke@roedl.de)



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.